

Einwohnergemeinde Oltingen



Reglement über die Hundehaltung

In Kraft per 1. Juli 2020

Die Gemeindeversammlung von Oltingen, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindengesetz) vom 28. Mai 1970 und § 3 Absatz 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden (Hundegesetz) vom 22. Juni 1995 beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die polizeilichen Belange der Hundehaltung in der Gemeinde.

§ 2 Zuständigkeit

Der Gemeinderat vollzieht die Massnahmen dieses Reglements in Abstimmung mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt.

§ 3 Überwachung

¹ Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, ihren Hund so zu halten, dass sie Menschen nicht gefährden oder belästigen und Tiere nicht gefährden.

² Wer seinen Hund einer anderen Person anvertraut, muss sich vergewissern, dass diese in der Lage ist, den Hund unter Kontrolle zu halten.

³ Auf privatem Areal mit Freilauf müssen die Unterkünfte und Gehege so gebaut und eingerichtet sein, dass die Hunde nicht entweichen können.

⁴ Es ist verboten, Hunde auf Menschen oder Tiere zu hetzen oder böswillig zu reizen.

⁵ Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt freilaufengelassen werden. Die Hundehalterinnen und Hundehalter sorgen dafür, dass weder Kulturland beeinträchtigt wird noch Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden.

§ 4 Leinenzwang, Zutrittsverbote

¹ Hunde müssen an der Leine geführt werden

- im Siedlungsgebiet
- auf Anordnung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes
- im Wald (ausgenommen sind Jagdhunde während der lauten Jagd)
- während der Brut- und Setzzeit (April bis Juli) auch auf dem freien Feld
- wenn sie nicht unter Kontrolle gehalten werden können.

² Der Gemeinderat kann Plätze und Orte bezeichnen, zu welchen Hunde keinen Zutritt haben.

§ 5 Verunreinigungen

Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind zur Beseitigung des Kots ihrer Hunde auf öffentlichem Grund, landwirtschaftlich genutztem Land und privatem Areal verpflichtet, ausgenommen in Hundetoiletten.

§ 6 Registrierung und Impfung

¹ Die Gemeinde führt ein Register aller ansässigen Hunde und ihrer Halterinnen und Halter.

² Die Erstanmeldung erfolgt durch die Hundehalterinnen und Hundehalter persönlich unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen. Halterinnen und Halter von potenziell gefährlichen Hunden müssen zudem die kantonale Bewilligung vorlegen. ¹

³ Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verantwortlich für die Vornahme der gesetzlich vorgeschriebenen periodischen Impfungen, sofern diese von den eidgenössischen oder kantonalen Behörden vorgeschrieben sind.

Die Tollwutimpfung ist im grenzüberschreitenden Verkehr obligatorisch.

§ 7 Kennzeichnung

Alle Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, ihre Hunde mit einem Mikrochip zu kennzeichnen.

§ 8 Gebühren

¹ Die Gebühren werden jährlich vom Gemeinderat in einer Gebührenverordnung festgelegt.

² Keine Gebühren werden erhoben für

- a. den ersten Hund auf landwirtschaftlich genutzten Nebenhöfen.
- b. Diensthunde der Armee.
- c. Diensthunde der Polizei.
- d. Diensthunde des Grenzwachkorps.
- e. Blindenführhunde.
- f. ausgebildete Rettungs- und Katastrophenhunde.
- g. geprüfte Schweisshunde, wenn sie zur Nachsuche eingesetzt werden.

³ Kanzleigeühren für sonstige Verrichtungen, Mahnungen, Einfordern der Impfnachweise u.ä. werden nach Aufwand verrechnet

⁴ Für neu in der Gemeinde gehaltene Hunde wird die Jahresgebühr erhoben. Ab dem 1. Juli wird die Hälfte der Jahresgebühr erhoben.

⁵ Bei Halterwechsel, Wegzug oder Tod des Tieres erfolgt keine Rückerstattung.

Diese Fälle sind der Gemeindeverwaltung durch die Hundehalterin/ den Hundehalter zu melden.

⁶ Der Gemeinderat kann die Gebühren ganz oder teilweise erlassen:

- a. in Härtefällen
- b. aus anderen Gründen

§ 9 Massnahmen

¹ Der Gemeinderat kann gegenüber Hundehaltern, welche ihren Pflichten aus Gesetz und Reglement nicht nachkommen, die für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlichen Massnahmen anordnen. Diese Massnahmen sind unabhängig von Straffolgen nach § 10 zu prüfen.

² Wenn diesen Anordnungen nicht nachgekommen wird, kann die Kantonstierärztin der Kantonstierarzt oder die Gemeinde auf Kosten der Hundehalterin oder Hundehalter einen Hund beschlagnahmen und anderweitig platzieren bis ein rechtskräftiger Entscheid vorliegt.

³ Wenn der Hund oder die Hunde nicht bei der Halterin oder beim Halter belassen werden können, ist eine geeignete andere Platzierung zu suchen. Wenn eine solche nicht möglich ist oder das Tier als gefährlich betrachtet werden muss, kann es in Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt eingeschläfert werden.

⁴ Massnahmen, Zwangsvollzug, Einfangen und Unterbringen entlaufener Hunde, Rückführungen an die Halterin oder Halter.

werden gemäss den effektiven Kosten verrechnet.

§ 10 Strafen

¹ Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglements oder kantonaler Bestimmungen über die Hundehaltung können, sofern nicht kantonales Recht vorgeht, Strafen bis CHF. 5'000.-- verhängt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz. ¹

² Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglements.

§ 11 Aufhebung des bisherigen Rechts

Das Reglement über die Hundehaltung vom 1. Januar 2004 wird aufgehoben.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Volkswirtschaft- und Gesundheitsdirektion in Kraft. Dadurch werden alle damit in Widerspruch stehenden Reglemente und Beschlüsse der Gemeinde aufgehoben.

Beschlossen an der Einwohnergemeinde-Versammlung vom 12. August 2020.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

gez. Stefan Eschbach

gez. Elvire Hürlimann

Genehmigt durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung Nr. 42 vom 23.10.2020.